

DER MINISTER FÜR UMWELT, RAUMORDNUNG UND LANDWIRTSCHAFT 1  
DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN

Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft · Postfach 30652 · 4000 Düsseldorf 30

An den  
Herrn Präsidenten  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Platz des Landtags 1  
4000 Düsseldorf



Postanschrift:

Schwannstraße 3, 4000 Düsseldorf 30

Telefon (0211) 45 66 - 0

Durchwahl (0211) 45 66 -

Telex 858 4965 umnw d

Telefax (0211) 45 66 - 3 88

Teletex 2114235 = MUNW

600

Datum 6. Dezember 1988

Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Betr.: Anhörung des Ausschusses für Umweltschutz und Raumordnung am 21. November 1988 zum "Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes zur Landesentwicklung" (Drs. 10/3578 und 10/3671), "Gesetzentwurf zur Änderung des Landesplanungsgesetzes" (Drs. 10/2734) und "Gesetzentwurf zur Änderung des Landesplanungsgesetzes und über die Bildung eines Sachverständigenrates zur Begutachtung der Landesentwicklung" (Drs. 10/1107);  
hier: Erarbeitung von Synopsen  
Anlagen

Sehr geehrter Herr Präsident,

zum Abschluß der Anhörung hat der Vorsitzende des Ausschusses für Umweltschutz und Raumordnung, Herr Abgeordneter Hegemann, mein Haus gebeten, die abgegebenen Stellungnahmen zu den Gesetzentwürfen in Synopsen zusammenzufassen. Ich darf Ihnen diese Zusammenstellungen in jeweils 300 Exemplaren übermitteln.

Zum Inhalt der Synopsen darf ich bemerken, daß die abgegebenen  
Stellungnahmen nach bestem Wissen und Gewissen und ohne wertende  
Auswahl zusammengestellt worden sind. Die Authentizität des  
- noch ausstehenden - Ausschußprotokolls können die Synopsen  
selbstverständlich nicht erreichen.

Mit freundlichen Grüßen

**MMV10/1974**



(Klaus Matthiesen)

Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes und über die Bildung eines Sachverständigenrates zur Begutachtung der Landesentwicklung

Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes und

über die Bildung eines Sachverständigenrates zur Begutachtung der Landesentwicklung

Artikel 1

Das Landesplanungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 1979 (GV. NW. S. 878/SGV. NW. 230) wird geändert.

§ 32 wird wie folgt neu gefaßt:

"§ 32 Landesentwicklungsbericht

(1) Die Landesregierung legt dem Landtag in einem Abstand von zwei Jahren zum 15. Januar einen Landesentwicklungsbericht vor. Der Landesentwicklungsbericht enthält:

1. die Stellungnahme zu dem Gutachten des Sachverständigenrates aufgrund des Gesetzes über die Bildung eines Sachverständigenrates zur Begutachtung der Landesentwicklung;
2. eine Darlegung ihrer Absichten auf dem Gebiet der Landesentwicklung und der in diesem Rahmen von ihr geplanten Maßnahmen.

(2) Der erste Bericht ist dem Landtag im Januar 1988 vorzulegen.

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Stellungsnahmen zum Hearing des Ausschusses für Umweltschutz und Raumordnung am 21. November 1988.

Städtetag  
Nordrhein-Westfalen

Wir sehen davon ab, zur Zweckmäßigkeit der Bildung eines Sachverständigenrates zur Begutachtung der Landesentwicklung im Grundsatz Stellung zu nehmen.

Im Ganzen bitten wir darum, bei der Beratung dieses Entwurfs nicht außer acht zu lassen, daß die Landesplanung nach näherer Bestimmung des Landesplanungsgesetzes eine gemeinschaftliche Aufgabe von Staat und Selbstverwaltung ist (§ 1 LPLG).

Nordrhein-Westfälischer  
Städte- und Gemeindebund

Unterrichtung des Landtags

Die Landesregierung berichtet dem Landtag im Abstand von zwei Jahren über

1. ihre Absichten auf dem Gebiet der Landesentwicklung,
2. die im Rahmen der angestrebten Landesentwicklung durchgeführten und geplanten Maßnahmen.

Der nächste Bericht ist dem Landtag im Jahre 1973 vorzulegen.

§ 32

Die Landesregierung ist aufgrund des geltenden § 32 LPLG zur zweijährigen Berichterstattung verpflichtet. Diese Regelung sollte beibehalten werden. Da die Berichterstattung auch eine kritische Bestandsaufnahme enthalten soll, ist es angebracht, einen Beirat zu bilden, der die Aufstellung des Berichtes begleitet.

LANDKREISTAG NORDRHEIN-WESTFALEN

Der Vorschlag, für die unabhängige Begutachtung der Landesentwicklung einen Sachverständigenrat durch Gesetz zu schaffen, rückt ein interessantes Instrument zur Information der Öffentlichkeit und zur Verbreiterung der landespolitischen Diskussion ins Blickfeld. Nach Auffassung des Landkreistages Nordrhein-Westfalen wäre vor der Einrichtung eines Sachverständigenrates zur Begutachtung der Landesentwicklung jedoch zu prüfen, ob die Einrichtung solcher unabhängiger Expertenkommissionen für andere Bereiche der Landespolitik nicht Vorrang haben müßte. Aus kommunaler Sicht ist hierbei vor allem an eine gutachtliche Stellungnahme zur Ausstattung des kommunalen Finanzausgleichs durch das Land zu denken. Hier erscheint eine solche unabhängige beratende Begleitung deshalb besonders angezeigt, weil Landesregierung und Landtag die dabei anfallenden Entscheidungen notwendigerweise immer auch in eigener Sache treffen.

Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes und über die Bildung eines Sachverständigenrates zur Begutachtung der Landesentwicklung

Artikel 1

Das Landesplanungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 1979 (GV. NW. S. 878/SGV. NW. 230) wird geändert.

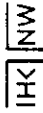
§ 32 wird wie folgt neu gefaßt:

"§ 32 Landesentwicklungsbericht

(1) Die Landesregierung legt dem Landtag in einem Abstand von zwei Jahren zum 15. Januar einen Landesentwicklungsbericht vor. Der Landesentwicklungsbericht enthält:

1. die Stellungnahme zu dem Gutachten des Sachverständigenrates aufgrund des Gesetzes über die Bildung eines Sachverständigenrates zur Begutachtung der Landesentwicklung;
2. eine Darlegung ihrer Absichten auf dem Gebiet der Landesentwicklung und der in diesem Rahmen von ihr geplanten Maßnahmen.

(2) Der erste Bericht ist dem Landtag im Januar 1988 vorzulegen.



VEREINIGUNG DER INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMERN DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN

Bildung eines Sachverständigenrates wird begrüßt - Gesetzentwurf der FDP-Fraktion zur Änderung des Landesplanungsgesetzes und über die Bildung eines Sachverständigenrates zur Begutachtung der Landesentwicklung

Die Zielsetzung, analog zur Bundesebene in Nordrhein-Westfalen, einen Sachverständigenrat zur Begutachtung der Landesentwicklung einzusetzen, findet die volle Unterstützung der Industrie- und Handelskammern des Landes Nordrhein-Westfalen. Von einem solch unabhängig einzusetzenden Sachverständigenrat erhoffen sich die Industrie- und Handelskammern eine konstruktiv kritische Begleitung der Landesentwicklung in Nordrhein-Westfalen und einen daraus resultierenden fruchtbaren Dialog zwischen Sachverständigenrat, Landesregierung, Landtag und den wirtschaftlich relevanten Gruppen und Organisationen.

In Nordrhein-Westfalen wurden oder werden in einer Vielzahl von zu gestalten den Politikfeldern Kommissionen oder Arbeitsgruppen mit Erfolg eingesetzt. Zu erwähnen sei hier die "Mikat-Kommission" im Rahmen der Zukunftsinitiative Montanregionen oder die Arbeitskreise im Rahmen der Landesinitiative "Teletech NRW 90".

Mit einem solchen Sachverständigenrat zur Begutachtung der Landesentwicklung würde die Möglichkeit geschaffen, zu einer interessenungebundenen Beurteilung der Landesentwicklung zu kommen.

MMV 10 / 1974

Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes  
und über die Bildung eines Sachverständigenrates  
zur Begutachtung der Landesentwicklung

Artikel 1

Das Landesplanungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 1979 (GV. NW. S. 878/SGV. NW. 230) wird geändert.

§ 32 wird wie folgt neu gefaßt:

§ 32 Landesentwicklungsbericht

(1) Die Landesregierung legt dem Landtag in einem Abstand von zwei Jahren zum 15. Januar einen Landesentwicklungsbericht vor. Der Landesentwicklungsbericht enthält:

1. die Stellungnahme zu dem Gutachten des Sachverständigenrates aufgrund des Gesetzes über die Bildung eines Sachverständigenrates zur Begutachtung der Landesentwicklung;
2. eine Darlegung ihrer Absichten auf dem Gebiet der Landesentwicklung und der in diesem Rahmen von ihr geplanten Maßnahmen.

(2) Der erste Bericht ist dem Landtag im Januar 1988 vorzulegen.

§ 32

Unterrichtung des Landtags

Die Landesregierung berichtet dem Landtag im Abstand von zwei Jahren über

1. Ihre Absichten auf dem Gebiet der Landesentwicklung,
2. die im Rahmen der angestrebten Landesentwicklung durchgeführten und geplanten Maßnahmen.

Der nächste Bericht ist dem Landtag im Jahre 1973 vorzulegen.

Stellungnahmen zum Hearing des Ausschusses für Umweltschutz und Raumordnung am 21. November 1988.

## WESTDEUTSCHER HANDWERKSKAMMERTAG

Der Gesetzentwurf der F.D.P.-Fraktion über die Bildung eines Sachverständigenrates zur Begutachtung der Landesentwicklung wird unterstützt. Erwünscht ist eine kritische Bestandsaufnahme, die ein unabhängiges Gremium besser leisten kann als die weisungsgebundene Verwaltung.

**Der Präsident**

der

**Landwirtschaftskammer**

Rheinland

Zu § 1 (2)

In Anbetracht des hohen Anteils landwirtschaftlicher Flächen an der Gesamtfläche des Landes, der Freiraumfunktionen der landwirtschaftlichen Flächen und der Bedeutung der Landesentwicklung für die Landwirtschaft wird es für erforderlich gehalten, daß ein Mitglied des Sachverständigenrates über umfassende landwirtschaftliche Erfahrungen und Kenntnisse verfügt. Zur Sicherstellung einer ausgewogenen Zusammensetzung des Sachverständigenrates sollte die Landesregierung bei dem Vorschlagsverfahren zumindest die Vertretungen der Wirtschaftskreise hören.

Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt  
Nordrhein-Westfalen e.V.

Der Gesetzentwurf der Fraktion der F.D.P. über die Bildung eines Sachverständigenrates zur Begutachtung der Landesentwicklung wird begrüßt. Ökologische Belange könnten hierdurch verstärkt im Landesentwicklungsbericht - der wie bisher alle zwei Jahre zu erarbeiten wäre - Berücksichtigung finden.

**Naturschutz-**

**verband**

Abteilung des

Deutschen Bundes für Vogelschutz und des

Deutscher

Bund für

Vogelschutz

und für Umwelt und Naturschutz

Wir begrüßen diesen Vorschlag zur Änderung des § 32 Landesplanungsgesetz. Durch diese Änderung können die Landesentwicklung und deren anstehende Probleme differenzierter aufgeführt und diskutiert werden. Wir sehen insbesondere die Möglichkeit auf die ökologischen Probleme intensiver einzugehen.

MMV 10 / 1974

## Gesetzentwurf

der Fraktion der F.D.P.

### Artikel 2

Der Landtag Nordrhein-Westfalen beschließt folgendes Gesetz:

Gesetz über die Bildung eines Sachverständigenrates zur Begutachtung der Landesentwicklung

#### § 5

- (1) Der Sachverständigenrat kann, soweit er es zur Durchführung seines Auftrages für erforderlich hält, die fachlich zuständigen Landesminister hören.
- (2) Die fachlich zuständigen Landesminister sind auf ihr Verlangen zu hören.
- (3) Die Behörden des Landes leisten dem Sachverständigenrat Amtshilfe.

#### § 7

- (1) Die Mitglieder des Sachverständigenrates werden auf Vorschlag der Landesregierung durch den Landtag berufen. Zum 1. März eines jeden Jahres - erstmals nach Ablauf des dritten Jahres nach Erstattung des ersten Gutachtens gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 - scheidet ein Mitglied aus. Die Reihenfolge des Ausscheidens wird in der ersten Sitzung des Sachverständigenrates durch das Los bestimmt.

Stellungnahmen zum Hearing des Ausschusses für Umweltschutz und Raumordnung am 21. November 1988.

4

## Städtetag Nordrhein-Westfalen

Wir sehen davon ab, zur Zweckmäßigkeit der Bildung eines Sachverständigenrates zur Begutachtung der Landesentwicklung im Grundsatz Stellung zu nehmen. Sollte der Landtag dem Vorschlag jedoch näherzutreten wollen, bitten wir, folgendes zu berücksichtigen:

1. Das Anhörungsrecht (Artikel 2, § 5) sollte nicht nur auf die fachlich zuständigen Landesminister, sondern auch auf die Verbände der Städte, Gemeinden und Kreise bezogen werden, weil die kommunalen Gebietskörperschaften von gesetzlichen Regelungen und sonstigen Entscheidungen zur Landesentwicklung wesentlich betroffen sind und von ihnen andererseits auch ein wichtiger Beitrag zur Landesentwicklung erwartet wird.
2. Das Vorschlagsrecht für Mitglieder des Sachverständigenrates (Artikel 2, § 7) sollte auf die kommunalen Spitzenverbände erweitert werden.  
Im Ganzen bitten wir darum, bei der Beratung dieses Entwurfs nicht außer acht zu lassen, daß die Landesplanung nach näherer Bestimmung des Landesplanungsgesetzes eine gemeinschaftliche Aufgabe von Staat und Selbstverwaltung ist (§ 1 LPLG).

MMV 10 / 1974

6